

7175
a 1765

Paragraph 218

Wo finden Frauen jetzt Hilfe?

Der legale Abbruch einer Schwangerschaft ist trotz des Karlsruher Urteils in einer Reihe von Fällen möglich. Wohin sich Frauen wenden können und welche Adressen es noch im Ausland gibt, darüber berichtet Brigitte.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, in dem die Fristenlösung (strafreier Abbruch der Schwangerschaft während der ersten drei Monate) abgelehnt wurde, hat viele Frauen erschüttert. Ein neuer Gesetzentwurf wird zwar zur Zeit von allen Parteien diskutiert. Aber selbst wenn sehr schnell gearbeitet wird, kann erst Anfang nächsten Jahres mit dem Inkrafttreten einer Reform gerechnet werden. Die Frauen fragen, unter welchen Voraussetzungen denn jetzt eine legale Abtreibung möglich ist?

Die Rechtslage ist klar: Es gelten alle Regelungen, die im Juni letzten Jahres nach der Reform des Paragraphen 218 erlaubt wurden (mit Ausnahme der Fristenlösung). Danach kann zum Beispiel eine Schwangerschaft aus medizinischen Gründen abgebrochen werden, bei einer Vergewaltigung, wenn das Kind während der Schwangerschaft gesundheitsschädigenden Einflüssen ausgesetzt war (siehe Kasten übernächste Seite).

Und seit dem Karlsruher Urteil gibt es noch eine weitere Möglichkeit: Abbruch der Schwangerschaft bei Gefahr einer schwerwiegenden Notlage. Wie dieser Artikel des Urteils ausgelegt werden kann, ist zur Zeit noch umstritten.

Letzten Endes hängt jeder legale Schwangerschaftsabbruch von den ärztlichen Gutachtern ab. Sie entscheiden, in welchem Fall eine der genehmigten Indikationen zutrifft und ob der Eingriff vorgenommen werden darf.

Gutachterstellen gibt es in jedem Bundesland, aber sie arbeiten unterschiedlich. Zu einigen können Frauen direkt hingehen, bei anderen wieder muß ein Arzt oder das

Gesundheitsamt eingeschaltet werden. Auskunft darüber erhalten Sie bei Ihrem Frauenarzt, den Landesärztekammern, den Gesundheitsämtern und bei den örtlichen Beratungsstellen von Pro Familia.

Falls Sie an Ihrem Ort mit keiner dieser Stellen weiterkommen, wenden Sie sich am besten an die Bundesärztekammer, 5 Köln 41, Postfach 410220, Telefon: (02 21) 44 60 93, oder an Pro Familia, Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung, 6 Frankfurt 1, Große Bockenheimer Straße 15, Telefon: (06 11) 28 78 18.

Ärztliche Gutachter entscheiden

Und wie sieht nun die Praxis aus? In Hamburg beispielsweise läßt sich eine Frau zuerst von ihrem Arzt eine Bescheinigung ausstellen, daß sie schwanger ist. Damit geht sie zur Gutachterstelle der Ärztekammer, wo in einem Gespräch mit einem Arzt festgestellt wird, warum sie das Kind nicht haben will und auch, ob es andere Möglichkeiten außer einem Abbruch der Schwangerschaft gibt. Bleibt sie bei dieser Absicht, bekommt sie die Adressen von zwei Gutachtern. Das können Gynäkologen, Nervenärzte oder praktische Ärzte sein, je nachdem, welche Gründe die Frau angibt. Die Frau spricht schon in den nächsten Tagen einzeln mit den beiden Gutachtern, die ihr meistens das Gutachten (in einem verschlossenen Umschlag) gleich mitgeben. Sie bringt dann beide zur Gutachterstelle, wo noch ein dritter Arzt in die Entscheidung mit einbezogen wird. Stimmen alle drei zu, kann der behandelnde Arzt die Frau in eine Klinik einweisen,

wo der Eingriff vorgenommen wird. In Hamburg kosten die drei Gutachten zusammen 75 Mark, die von der Frau selbst bezahlt werden müssen. Die Kosten für den Eingriff trägt die Krankenkasse. Ähnlich wie in Hamburg wird in Hessen und Nordrhein-Westfalen verfahren. Nur muß zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen der behandelnde Arzt im Namen der Frau den Antrag auf Schwangerschaftsabbruch stellen. In Bayern muß ebenfalls ein Arzt den Antrag einreichen, und zwar bei der Kommission des ärztlichen Bezirksverbandes. Hier entscheiden dann drei Ärzte, die noch Fachärzte hinzuziehen können. Meistens muß die Frau vor diesen drei Gutachtern überhaupt nicht erscheinen, denn Bayern läßt praktisch nur eine medizinische Indikation zu. Und das Gutachten über den Gesundheitszustand gibt der behandelnde Arzt ab.

Bayern gehört auch zu den Ländern, in denen vergleichsweise viele Anträge auf Abbruch der Schwangerschaft abgelehnt werden. Ähnlich ist es in Rheinland-Pfalz. Die Gutachterstellen arbeiten nämlich nicht nur unterschiedlich, sie legen auch unterschiedliche Maßstäbe an. In Hamburg gilt schon seit langem: Auch die besonderen Lebensverhältnisse einer schwangeren Frau müssen berücksichtigt werden. Dr. med. Wilhelm Ahrens, Leiter der Hamburger Gutachterstelle, schrieb vor einiger Zeit im Hamburger Ärzteblatt: „Bei der Beurteilung der medizinischen Indikation ist selbstverständlich die Lage der Schwangeren zu beachten... Man kann einen erhobenen medizinischen Befund nicht isoliert betrachten, sondern muß die organische und psychische Gesundheit

der Frau vor dem Hintergrund ihrer Lebenssituation umfassend werten.“

Der Hamburger Ärztekammer lagen 1974 2291 Anträge auf Abbruch einer Schwangerschaft vor. Davon wurden 2145 genehmigt (das sind 93,6 Prozent), 35 abgelehnt (1,5 Prozent) und 111 (4,9 Prozent) zurückgezogen. In Hessen wurden nach Schätzungen etwa zehn Prozent aller Anträge abgelehnt.

Ein Schwangerschaftsabbruch wird nur in dem Bundesland vorgenommen, in dem man seinen Wohnsitz hat. So will es das Gesetz. Wer jedoch den Eingriff woanders vornehmen lassen will, weil beispielsweise die Familie nicht alles miterleben soll, kann natürlich während dieser Zeit in ein anderes Bundesland ziehen, etwa zu Verwandten, sich dort für kurze Zeit polizeilich anmelden und dann den Antrag stellen.

Wer glaubt, auf legalem Weg keine Möglichkeit zu finden, kann nach Holland oder England reisen. Hier erfahren Sie noch einmal genau, wie Sie es machen müssen.

Niederlande

Wenden Sie sich an die Niederländische Vereinigung für sexuelle Reform, Den Haag, Hertogin Laan 49, Telefon: (00 31) 70 39 98 50/51. Alle Frauen an der Telefonvermittlung sprechen deutsch. Der Telefondienst ist von montags bis freitags zwischen 9 und 17 Uhr besetzt. **Bedingungen:** Der Eingriff wird nur bis zum Ende der zehnten Schwangerschaftswoche vorgenommen. (Danach vermitteln die Holländer Schwangere nach England.) Es sollte die Überweisung eines deutschen Arztes vorliegen, auf der er die Schwangerschaftsdauer angibt und



Wo finden Frauen jetzt Hilfe?

Fortsetzung

sich bereit erklärt, die Nachbehandlung zu übernehmen. Findet sich für diese Erklärung kein deutscher Arzt, wird durch die Vereinigung für sexuelle Reform ein holländischer Arzt vermittelt. Vor Anreise anrufen! – Blutgruppenbestimmung mitbringen.

Termin: Zur Zeit kann noch ein Termin innerhalb einer Woche gegeben werden.

Dauer: Der Eingriff (Absaugmethode) dauert etwa 15 Minuten, der Aufenthalt in der Klinik rund zwei Stunden. Auf Wunsch wird ein Hotelzimmer (20 bis 25 DM) bestellt.

Kosten: Untersuchung und Eingriff kosten 400 DM.

Minderjährige müssen eine schriftliche Einwilligung der Eltern mitbringen. Eine Beglaubigung der Unterschriften ist nicht notwendig.

England

Es gibt keine Anlauf-Adresse wie in den Niederlanden. Taxifahrer am Flughafen verdienen sich eine Provision, wenn sie Ausländerinnen zu

bestimmten Kliniken bringen, doch die sind selten seriös. Es ist inzwischen in England überhaupt schwierig, eine Klinik zu finden, die mit Ausländerinnen in einer Notlage kein Geschäft macht.

Brigitte veröffentlicht deshalb keine Anschriftenliste; wir beantworten jedoch Einzelanfragen.

Bedingungen: Der Eingriff wird bis zum Ende der 12. Schwangerschaftswoche vorgenommen. Ausländerinnen müssen vor dem Eingriff eine Nacht im Land gewesen sein. Die Klinik, bei der man sich telefonisch anmelden kann, bucht das Hotelzimmer.

Termin: Wenn dringend nötig, innerhalb weniger Tage.

Dauer: Sie brauchen drei Tage: Weil Sie die Nacht vorher im Land verbringen müssen und weil die Kliniken ihre Patientinnen nach dem Eingriff bis zum nächsten Vormittag im Haus behalten.

Kosten: Englische Kliniken verlangen in der Regel „Touristen-Preise“ um 1500 DM. Dabei ist der Abholservice vom Flughafen eingeschlossen. Übernachtungen im Ho-

tel dagegen nicht. – Wer in England einen seriösen Arzt findet, zahlt zwischen 550 und 900 Mark.

Minderjährige: Jugendliche unter 16 Jahren sollten vorsorglich eine Genehmigung ihrer Eltern haben.

Beratung durch Frauengruppen

Helfen wollen auch die autonomen Frauengruppen in der Bundesrepublik, die sich schon seit Jahren für die Abschaffung des Paragraphen 218 einsetzen. Sie haben langfristige Pläne, wie zum Beispiel den Aufbau von Abtreibungskliniken. Im Moment beraten sie Frauen, die zu ihnen kommen, und nennen Adressen im Ausland, die relativ preiswert und medizinisch sicher sind. Hier einige Adressen von Frauenzentren. Sollten Sie an einem anderen Ort wohnen, so erkundigen Sie sich bitte bei diesen Zentren nach der nächstgelegenen Frauengruppe, es gibt weit über hundert.

Frauenzentrum, 1 Berlin 61, Hornstraße 2, Tel.: (0 30) 2 51 09 12 (Beratungen montags 18 bis 20 Uhr, donnerstags 19 bis 20 Uhr);

Aktion 218, Annette Jedwabski, 46 Dortmund, Fürstenbergweg 11;

Frauenzentrum, 6. Frankfurt, Eckenheimer Landstraße 72, Tel.: (06 11) 59 62 18 (täglich 17 bis 20 Uhr);

Frauenzentrum, 34 Göttingen, Rote Straße 40;

Frauengruppe, 5 Köln, Postfach 260250, Tel.: (02 21) 68 73 51;

Frauenzentrum, 2 Hamburg, Langenfelder Straße 64, Hinterhof (dienstags und freitags 17 bis 20 Uhr);

Frauenzentrum, 69 Heidelberg, Dreikönigstr. 10 (wochentags 17 bis 19 Uhr);

Frauenzentrum, 8 München 2, Adelzreiter Straße 27, Hinterhof, Tel.: (0 89) 76 83 90;

Frauenzentrum, 44 Münster, Magdalenenstraße 9;

Informationszentrum, 7 Stuttgart, Hauptstätterstraße 115 A, Tel.: (07 11) 29 49 17;

Frauenzentrum, 79 Ulm, Auf dem Kreuz 12. ■

Das ist erlaubt

Ein Abbruch der Schwangerschaft ist zur Zeit in folgenden Fällen erlaubt:

1. Eine Schwangerschaft darf – unabhängig von ihrer Dauer – aus medizinischer Indikation abgebrochen werden. Eine medizinische Indikation liegt vor, wenn der Schwangeren Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden, auf zumutbare Weise nicht abwendbaren Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes droht.

2. Bis zum Ende der 22. Woche nach der Empfängnis ist der Schwangerschaftsabbruch in den Fällen der kindlichen Indikation zulässig. Sie ist gegeben, wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind, wenn es zur Welt kommen würde, wegen einer Erbkrankheit oder wegen schädlicher Einflüsse während der Schwangerschaft an einer Schwere-

ren, nicht behebbaren Gesundheitsschädigung leiden würde.

3. Bis zum Ende der 12. Woche nach der Empfängnis ist der Schwangerschaftsabbruch aus ethischer Indikation zulässig. Hiermit sind die Fälle gemeint, in denen die Schwangerschaft durch Vergewaltigung, durch den sexuellen Mißbrauch von Kindern und durch ähnliche Straftaten entstanden ist.

Das ist die Rechtslage nach der Einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts im Juni 1974, veröffentlicht vom Familien- und Justizministerium.

Nach dem neuen Karlsruher Urteil kann ein Schwangerschaftsabbruch jetzt auch noch erlaubt werden, wenn für die betroffene Frau die Gefahr einer „schwerwiegenden Notlage“ besteht und diese nicht „auf andere ihr zumutbare Weise“ abgewendet werden kann.